

23.08.85

Antrag

des Freistaates Bayern

Entschlieung des Bundesrates zur Gen- und Fortpflanzungs-
technologie

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT
B III 1-230-43

München, den 21. August 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Namens der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in
der Anlage beigefügten Antrag einer

Entschlieung des Bundesrates zur Gen-
und Fortpflanzungstechnologie

mit der Bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäfts-
ordnung des Bundesrates auf die vorläufige Tagesordnung für
die nächste Sitzung des Bundesrates zu setzen.

In Vertretung

Dr. Karl Hillermeier
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und
Staatsminister des Innern

A n l a g e

EntschlieÙung zur Gen- und Fortpflanzungstechnologie

- I. Die neuen Methoden der Gen- und Fortpflanzungstechnologie werfen in ihrer Anwendung beim Menschen schwerwiegende und noch weitgehend ungeklärte rechtliche und ethische Fragen auf.

Dies gilt insbesondere für die Erzeugung menschlichen Lebens in der Retorte (In-vitro-Fertilisation), für die Aufspaltung der Mutterschaft in eine genetische Mutter und eine Tragemutter und für den Gen-Transfer in menschliche Zellen.

- II. Der Bundesrat sieht es als eine zentrale rechtspolitische Aufgabe an, daß, soweit Rechtsschutzlücken bestehen, schon jetzt die erforderlichen gesetzgeberischen Schritte in die Wege geleitet werden.

1. Bei der Prüfung des Regelungsbedarfs ist davon auszugehen, daß der Staat von Verfassungs wegen verpflichtet ist, die Würde des Menschen, das Leben sowie Ehe und Familie zu schützen (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2, Art. 6 Abs. 1 GG).

Diese objektiven Wertentscheidungen des Grundgesetzes setzen dem Selbstbestimmungsrecht des einzelnen (Art. 2 Abs. 1 GG) und der Freiheit von Wissenschaft und Forschung (Art. 5 Abs. 3 GG) Grenzen.

Einen Regelungsbedarf sieht der Bundesrat insbesondere für die Frage,

- welche Grenzen der extrakorporalen Erzeugung menschlichen Lebens zu setzen sind,

- welcher Rechtsschutz der in-vitro befruchteten menschlichen Keimzelle zu gewähren ist,
 - ob die Mutterschaft aufgespaltet werden darf,
 - ob gentechnische Eingriffe in menschliche Keimzellen und die Manipulation von Embryonen zulässig sind.
2. Nach Auffassung des Bundesrates sind dem Gesetzgeber für die Lösung der gestellten Probleme die folgenden Grundsätze unverrückbar vorgegeben:

- Menschliches Leben entsteht mit der Vereinigung von Ei- und Samenzelle.

Es ist von diesem Zeitpunkt an schutzwürdig und schutzbedürftig.

- Menschliche Eizellen dürfen extrakorporal nur zu dem Zweck befruchtet werden, eine auf natürliche Weise nicht erreichbare Schwangerschaft herbeizuführen.

Dies bedeutet, daß nicht mehr Eizellen befruchtet werden dürfen, als für die individuelle Sterilitätstherapie benötigt werden.

- Eine Eizelle darf extrakorporal grundsätzlich nur mit dem Samen des Ehemannes der Frau befruchtet werden.
- Jeder Mensch hat einen grundrechtlichen Anspruch auf Kenntnis seiner blutsmäßigen Abstammung.

Dieses Recht darf bei der künstlichen Befruchtung nicht planmäßig unterlaufen werden.

- Mutterschaft bedeutet untrennbare seelisch-biologische Beziehung zum Kind.

Eine Aufspaltung in eine genetische Mutterschaft der Eispenderin und in eine Trage-Mutterschaft einer anderen

Frau verstößt gegen die Menschenwürde und gegen das objektive Wohl des Kindes.

- Gentechnische Eingriffe in menschliche Körperzellen sind nur zur Verhinderung und Bekämpfung von Krankheiten zulässig.

Manipulationen, die dem Menschen die Individualität nehmen und ihn zum Objekt züchterischer Verfahren machen, verletzen seine Würde.

III. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, unter Berücksichtigung dieser Grundsätze im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes Gesetzesvorschläge vorzulegen, mit denen der Staat seiner Pflicht zum Schutz des Lebens und der Würde des Menschen im Bereich der Gen- und Fortpflanzungstechnologie gerecht wird.